



Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schmölln-Putzkau

-Feuerwehrkostensatzung-

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung und den §§ 22 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat von Schmölln-Putzkau in seiner Sitzung vom 27.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Kosten im Sinne des SächsBRKG sind:
 - Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
 - Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen und Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung. Die Gegenleistungen der Leistungsnehmer sind Gebühren.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung/Alarmierung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Schmölln-Putzkau im Sinne der §§ 2 Abs. 1, 6, 16 Abs. 1, 22, 23 und 69 des SächsBRKG und des 2 Abs. 1 der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Schmölln-Putzkau in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 **Erhebung des Kostenersatzes**

- (1) Die Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde im Rahmen der ihr nach § 69 Abs.1 SächsBRKG obliegenden Aufgaben sind unentgeltlich, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Kostenersatz wird für Pflichtleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Schmölln-Putzkau gemäß §§ 22 SächsBRKG und 69 Abs. 2 SächsBRKG und § 17 SächsFwVO verlangt.
- (3) Für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und andere Leistungen der Feuerwehr wird auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG und dieser Satzung Ersatz der Kosten verlangt.
- (4) § 7 Abs. 4 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) gilt entsprechend.

§ 4 **Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren**

- (1) Soweit im Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses berechnet. Der Kostenersatz wird nach Zeitaufwand (Einsatzzeit gemäß Abs. 3), Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände sowie des Materials berechnet. Das in der Anlage enthaltene Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung von Gebühren.
- (2) Für Leistungen, die nicht in den §§ 22 und 69 SächsBRKG geregelt sind, kann Kostenersatz abweichend vom Kostenverzeichnis vertraglich vereinbart werden. Der Auftrag für diese Leistung soll schriftlich erfolgen.
- (3) Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn des folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung der Einsatzleitung über das Ende des Einsatzes, spätestens mit Herstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Wiedereintrücken in die Feuerwache.
Abweichend davon beinhaltet der Zeitansatz beim vorbeugenden Brandschutz die Kontroll- und Beratungszeit, die Vor- und Nachbereitungszeit und bei Ortsbegehungen Hin- und Rückfahrtszeit.
- (4) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Kalendertag berechnet.
- (5) Für die beim Einsatz verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Sachkosten und gegebenenfalls Entsorgungskosten berechnet. Zusätzlich wird ein Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 10 Prozent erhoben.

- (6) Werden durch den Einsatz Geräte oder Ausrüstungsgegenstände unbrauchbar, so können die Kosten für den Zeitwert der Kostenschuldnerin / dem Kostenschuldner in Rechnung gestellt werden.
- (7) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenstände zusätzliche Kosten, so sind diese zu erstatten. Zusätzliche Kosten im Sinne dieser Satzung entstehen u.a., durch die Inanspruchnahme von Spezialdienstleistungen Dritter und speziellen Materialien bzw. Geräten, die nicht von der Feuerwehr Schmölln-Putzkau vorgehalten werden.
- (8) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

§ 5

Kostenschuldnerin/Kostenschuldner

- (1) Zum Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung sind die in § 69 Abs. 2 SächsBRKG und in § 17 SächsFwVO genannten Personen verpflichtet.
- (2) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung wird über Abs. 1 hinaus auch von den in § 69 Abs. 3 SächsBRKG genannten Personen verlangt.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird einen Monat nach Zugang des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig, es sei denn im Bescheid ist ein anderer Fälligkeitszeitpunkt geregelt. Im Übrigen gilt § 19 SächsVwKG entsprechend.

§ 7

Unwirksame Regelungen

Ist oder wird eine in dieser Satzung getroffene Regelung unwirksam oder undurchführbar, berührt dies die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht.

§ 8

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung nebst Kostenverzeichnis über den Kostenersatz bei Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schmölln-Putzkau vom 26.10.2016 außer Kraft.

Die Satzung und das Kostenverzeichnis werden hiermit ausgefertigt.

Schmölln-Putzkau, den 28.10.2020

Wünsche
Bürgermeister

-Dienstsiegel-

Anlage: Kostenverzeichnis zur Regelung des Kostenersatzes und zur
Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde
Schmölln-Putzkau

Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen des Gemeinderates oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
 4. Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist,
 - c) ist eine Verletzung nach Satz 2, Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.
- Der Hinweis ist hiermit erfolgt.

Schmölln-Putzkau, den 28.10.2020

Wünsche
Bürgermeister

-Dienstsiegel-

Anlage

Kostenverzeichnis zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schmölln-Putzkau

I. Personalkosten

Personalkosten werden nach Einsatzstunden berechnet. Der Zeitraum des Einsatzes beginnt mit dem Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit dem Wiedereinrücken. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Erfolgt ein weiterer Einsatz vor dem Wiedereinrücken, so endet der Einsatz mit dem Beginn des weiteren Einsatzes. Die sich aus dem Einsatz ergebende Zeit zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft zählt zum Einsatz.

	<u>Kostensatz je Stunde</u>
Einsatzkraft	47,71 Euro

Folgende Kosten werden je nach Anfall in tatsächlicher Höhe entsprechend der Feuerwehr-Entschädigungssatzung der Gemeinde Schmölln-Putzkau bzw. nach dem jeweils gültigen Angeboten und Preisen der Anbieter erhoben:

- Entschädigungen für Einsätze,
- Verpflegungskosten im Einsatz,
- Entschädigungen für Sicherheitswachen.

II. Stundensätze für Fahrzeuge

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Verrechnungssätze erhoben.

<u>Fahrzeuge</u>	<u>Kostensatz je Stunde</u>
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 10	776,82 Euro
Löschfahrzeug 8/6	325,48 Euro
Tragkraftspritzenfahrzeug W/Z	239,83 Euro
Kommandowagen	389,04 Euro

III. Sonstige einsatzbedingte Kosten

Die Kosten für Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr, wie z. B.

1. Reinigen, Desinfizieren und Prüfen von Atemschutzgeräten bzw. Atemschutzausrüstung,
2. Reinigen und Prüfen von Schläuchen,
3. Pflege und Füllen von Pressluftflaschen,
4. Flaschen füllen von CO2 Geräten,
5. Reinigen und Imprägnieren der Einsatzbekleidung,
6. Füllen von Feuerlöschern/Schaumbildner,
7. Reinigen von Gas- und Säureschutzanzug,
8. Reinigen von Druckluft- und Hebekissen,
9. Reinigen und Prüfen von Rettungs- und Abseilgeräten.
10. sonstige Wartungs- und Reparaturarbeiten, welche infolge des Einsatzes erforderlich waren.

werden anhand der tatsächlich anfallenden Kosten berechnet.

IV. Kosten für Verbrauchsmaterial

Die Kosten für Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr, wie z.B.

1. Ölbindemittel, Ölsperren und Chemikalienbindemittel,
2. Absperrmittel und Abdichtmaterialien,
3. Rüstmaterialien,
4. Türschlösser,
5. Zieh-Fix-Zubehör
6. Einsatzbekleidung und Schutzausrüstung

und deren Entsorgung richten sich nach den jeweils gültigen Angeboten und Preisen der Anbieter und Vertragspartner.